



Mag. Zl. – PL 34/146/2025

Klagenfurt am Wörthersee, 15.07.2025

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Änderung des Teilbebauungsplanes vom 25.4.2024 für das Grundstück Nr. 631/1, KG Welzenegg
Josef-Sablatnig-Straße 251**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 15.07.2025.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes
(K-ROG 2021), LGBL Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch das Grundstück 631/1, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird
in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 0,80
3. Als Bauungsweise wird die offene und geschlossene Bauungsweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 5 Geschoßen über dem Niveau der Josef-Sablatnig-Straße festgelegt.
5. Als Art der Nutzung wird die gewerbliche Nutzung festgelegt.
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Josef-Sablatnig-Straße.
7. An der nördlichen Grundgrenze wird eine max. 3,0 Meter hohe Lärmschutzwand errichtet.
8. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
9. Über die Baulinie dürfen Nebengebäude u. Ä. gemäß Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO §1 Abs. 2 lit. d, hinausreichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter
Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 07.02.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:

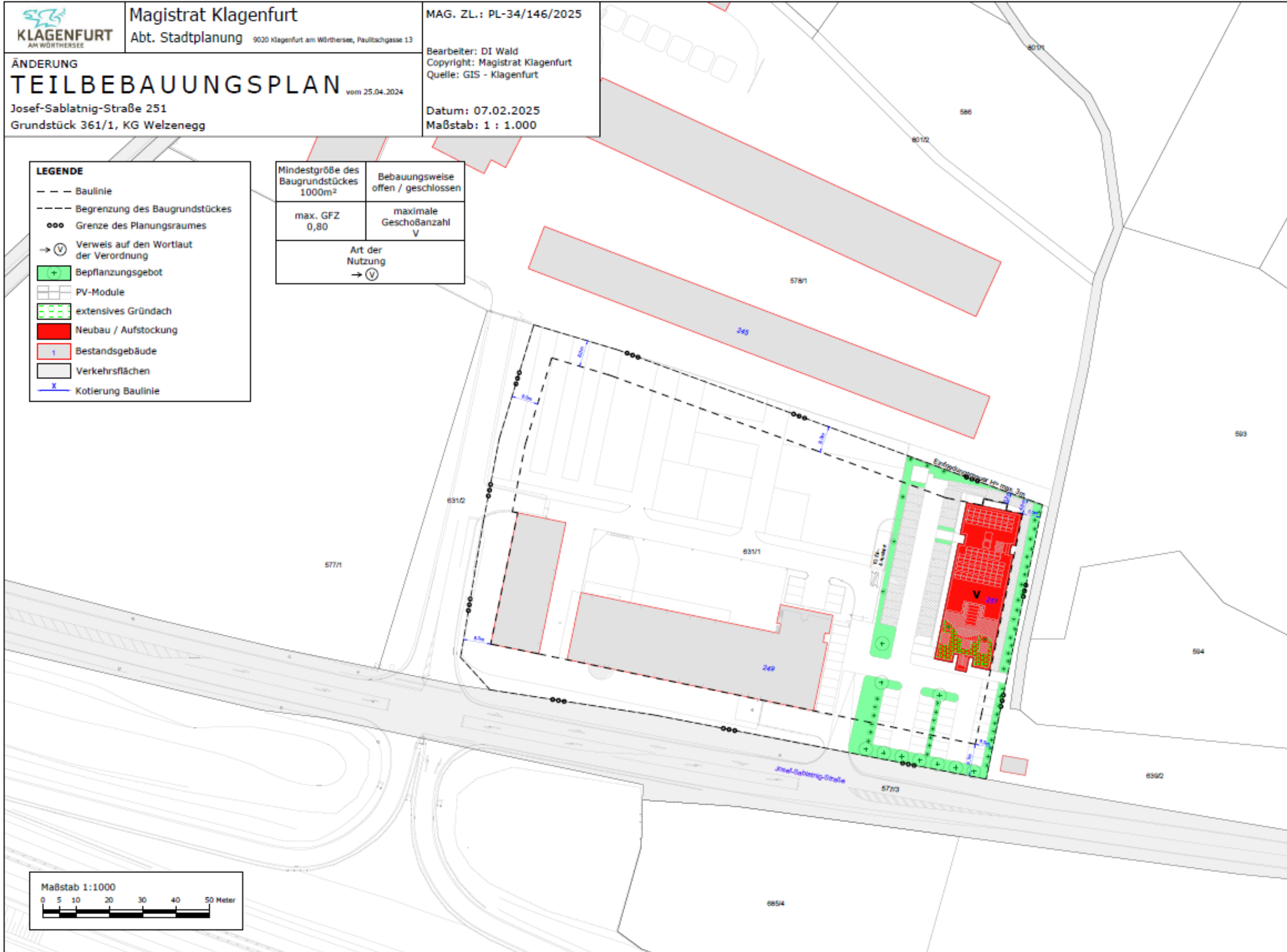
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 22.07.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Piechl'.

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 05.08.2025



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

